

Nr. 02/2013 vom 11. Juli 2013

Herausgeber: Präsidium  
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

#### Inhaltsverzeichnis:

- 4 Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)

**Erste Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Zulassungsordnung  
an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)**

vom 20.06.2013

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 20.06.2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Hochschulsenat am 12.03.2013 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderungssatzung der Allgemeinen Zulassungsordnung an der HafenCity Universität Hamburg vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. 2010, S.934 ff.) genehmigt.

**§ 1 Änderung von Vorschriften**

**1.1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Abschnitte Abschnitt 4 und 5 wie folgt geändert:**

„Abschnitt 4: Vergabe von Studienplätzen für Masterstudiengänge

§ 15 Vergabe von Studienplätzen für konsekutive und postgraduale Studiengänge

§ 16 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

Abschnitt 5:

§ 17 Schlussvorschriften“

**1.2. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neugefasst:**

„b) Härtefallquote gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 2 HZG (§ 10).“

**1.3. Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b) wird angefügt:**

„c) ein Anteil für Sportlerinnen und Sportler gemäß der Angabe in § 3 Absatz 1 Nummer 3 HZG.“

**1.4. § 7 Abs. 1 S. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„In den Vorabquoten freibleibende Plätze werden gemäß § 3 Absatz 3 HZG vergeben.“

**1.5. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:**

„(2) In konsekutiven und postgradualen Studiengängen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:

1. Nachteilsausgleiche

Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 vorweg abzuziehen.

2. Vorabquote

Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen ist die Härtefallquote in Höhe von 10 von Hundert (§ 16) abzuziehen.

3. Hauptquoten

Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:

- a) Nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 von Hundert (§ 11);
- b) Nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 von Hundert (Wartezeitquote, § 12).“

**1.6. § 7 Abs. 2 wird Abs. 3, § 7 Abs. 3 wird Abs. 4.**

**1.7. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 angefügt:**

*„§16 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten*

(1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 7 Absatz 2 Nummer 2) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 1 aussagekräftige Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Form eingereicht worden sind. Näheres regelt die HCU durch Härtefallrichtlinien.

(3) Die Ablehnung des Härtefalles erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

**1.8. § 16 wird § 17.**

**§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2013/14.

Hamburg, den 11.07.2013  
HafenCity Universität Hamburg